

Interview mit Geiselnehmern

Eine Boulevardzeitung berichtet über ein während der Tat mit den Geiselnehmern von Fulda/Driedorf geführtes Telefoninterview. Der Mitarbeiter der Zeitung befragt die Täter nach ihren Forderungen, wohin sie nach ihrer Flucht wollen, erkundigt sich nach dem Befinden der Geiseln und, in Anspielung auf das Geiseldrama von Gladbeck, ob ein ähnliches Ende wie dort zu erwarten sei. Ein Konkurrenzblatt veröffentlicht Passagen eines Interviews, das ein privater Fernsehsender über Autotelefon mit den flüchtigen Gangstern geführt hatte. Auch in diesem Gespräch werden die Gangster nach ihren Plänen und die Geiseln nach ihrem Befinden gefragt. Außerdem geht es um die im Autobefindliche Handgranate. Konkret heißt es in dem veröffentlichten Interview: »Haben Sie an der Handgranate den Stift schon gezogen?«. Eine Journalistin sieht in beiden Veröffentlichungen Verstöße gegen Ziffer 11 des Pressekodex und Richtlinie 11.5. Danach darf es Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens nicht geben: Die Chefredaktion des ersten Boulevardblattes erläutert, dass der Mitarbeiter, der das Telefoninterview geführt hat, nicht gewusst habe, dass die Geisel-Gangster zwischenzeitlich das Fahrzeug eines Kameramannes des TV-Privatsenders gekapert hatten. Es sei nachvollziehbar, dass der Redakteur den Hörer nicht aufgelegt, sondern die in der Zeitung veröffentlichten vier Fragen gestellt habe. Es sei also ein zufälliges Gespräch gewesen, auf das allerdings in dem Moment des Geschehens kein Journalist verzichtet hätte. Die zweite Boulevardzeitung verweist darauf, dass dieser spektakuläre Fall in sämtlichen Medien ausführlich besprochen worden sei. Über eine Nachrichtenagentur sei die Redaktion davon unterrichtet worden, dass der private Fernsehsender einen der Verbrecher über Autotelefon im Fluchtwageninterviewte. Das Interview sei in der Agenturmeldung in Auszügen wiedergegeben worden. Auch die Pressestelle des Senders habe sämtliche Redaktionen unter gleichem Datum über das Interview unterrichtet. Der Sender selbst habe das Interview erstmals in die Öffentlichkeit gebracht. Die Zeitung reklamiert das Recht zum Abdruck dieses Interviews unter Verweis auf die Chronistenpflicht der Presse. Denn nach der öffentlichen Bekanntmachung habe keine Veranlassung mehr bestanden, nicht darüber zu berichten, dass ein solches Gespräch zwischen dem TV-Sender und den Verbrechern stattgefunden habe. Die Zeitung erwähnt schließlich, dass sie das Interview an einigen Stellen bewusst gekürzt habe. Die Kürzung sei erfolgt, um eine Heroisierung der Verbrecher zu vermeiden. (1994)

Der Presserat erteilt der ersten Zeitung eine öffentliche Rüge. Er ist der Auffassung, dass das Interview gegen die Ziffer 4 des Pressekodex verstößt. Es behinderte die Ermittlungsarbeit der Polizei. Der Presserat erkennt in der Einlassung der Redaktion, der Interviewer habe nicht gewusst, dass die Geisel-Gangsterin der Zwischenzeit das Fahrzeug des Kameramannes gekapert hatten, keine Rechtfertigung für dessen

Verhalten. Auch ein zufällig entstandenes Gespräch mit flüchtenden Verbrechern ist geeignet, diesen die Möglichkeit der öffentlichen Selbstdarstellung zu geben. In den Richtlinien 11.2 und 11.5 für die publizistische Arbeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Presse über solcherart Vorgänge unabhängig und authentisch berichtet, sich dabei aber nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen lässt. »Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.« Die Veröffentlichung des Interviews verletzte darüber hinaus Ziffer 11 des Pressekodex, denn sie stellte eine Gewaltaktion unangemessen sensationell dar. Die Täter erhielten dadurch noch vor Beendigung der Geiselnahme ein öffentliches Forum. Spätestens seit den Erfahrungen im Verlauf der Geiselnahme in Gladbeck im Jahr 1988 hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein publizistisches Forum für die Selbstdarstellung von Straftätern journalistischen Standesregeln widerspricht und auch die polizeiliche Arbeit in erheblichem Umfang behindern kann. So enthalten die 1993 aktualisierten »Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung« in Ziffer 6 die Regelung: »Journalisten schildern Tatverläufe und Hintergründe, dürfen sich aber nicht zum Werkzeug von Straftätern machen lassen. Sie sollen Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.« Der zweiten Zeitung erteilt der Presserat eine Missbilligung. Er sieht in deren Handlungsweise Ziffer 11 des Pressekodex verletzt, Auch wenn die Zeitung das Geiselnahme-Interview nicht selbst geführt hat, rechtfertigt dieser Umstand nicht die Veröffentlichung desselben. Aus diesem Grund lässt der Presserat den Verweis auf die bloße Chronistenpflicht der Presse nicht gelten. Immer trifft die Presse die Verpflichtung, bei der Berichterstattung über vollzogene Gewalttaten das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen von Opfern und Betroffenen sorgsam abzuwägen. Der Grundsatz, dass sie sich nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen lässt, hat nicht nur Bedeutung für die Recherchephase, sondern hat ebenso einzufließen in die Entscheidung, ob ein Verbrecher-Interview abgedruckt wird. (B 86ab/94)

Aktenzeichen:B 86ab/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge